

Wagen dorthin geschafft und desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkt der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisieren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung beziehungsweise Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger u. sorgfältig geschlossen zu halten.

Es ist statthast, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepädwagen oder Hundekäpen nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausbringung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepädstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindekrängen u. f. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufwählung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sobalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind;
- b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des bringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch sorgfältiges Wepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 3 procentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 procentige Karbolsäure oder Acidum carbonicum deapuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den bringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entferntbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden, oder liegt der bringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der zu Absatz 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entferntbar ist, dürfen im Zustande nicht wieder beladen werden.

Die im Absatz 1 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2 b und Absatz 3, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Käfen oder Kuffen beherbergt worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Käfen mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Abtönung der Thiere notwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Excremente u. f. w. nicht wahrnehmbar ist.